

Anspruch eines externen Arztes gegen einen Wahlleistungspatienten auf Ersatz von Auslagen für aufgewendete Sachkosten?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 04.11.2010 (Az.: III ZR 323/09) über die Frage entschieden, ob niedergelassene Ärzte, die im Auftrag von liquidationsberechtigten Krankenhausärzten Wahlleistungspatienten in ihrer Praxis behandeln, die aufgewendeten Sachkosten nach § 10 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom Patienten ersetzt verlangen können.

Sachverhalt

Der beklagte Patient befand sich wegen verschiedener Eingriffe bei Diabetes mellitus im Krankenhaus. Die Leistungen des Krankenhauses wurden nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vergütet. Der Beklagte hatte mit dem Krankenhaus eine private, persönliche Beratung und Behandlung durch die liquidationsberechtigten Wahlärztinnen oder Wahlärzte vereinbart. Auf deren Veranlassung nahm eine Gemeinschaftspraxis für Röntgenologie und Nuklearmedizin beim Beklagten eine Angiographie mit anschließender Dilatation der Arterien vor. Die Gemeinschaftspraxis trat ihre Ansprüche gegen den Beklagten aus dieser Behandlung an eine privatärztliche Verrechnungsstelle ab. Die privatärztliche Verrechnungsstelle stellte dem Beklagten die Leistungen der Gemeinschaftspraxis in Rechnung, welcher das nach § 6a Abs. 1 GOÄ geminderte Honorar für die ärztliche Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis beglich. Streitig ist zwischen der privatärztlichen Verrechnungsstelle als Klägerin und dem Beklagten die Abrechenbarkeit der in Rechnung gestellten Sachkosten der Gemeinschaftspraxis nach Maßgabe des § 10 GOÄ. Das Amtsgericht Solingen gab der Klage auf Zahlung der Sachkosten statt. Das Landgericht Wuppertal wies auf Berufung des Beklagten die Klage ab. Mit der Revision beehrte die Klägerin die Wiederherstellung der

erstinstanzlichen Entscheidung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der Sachkosten.

Entscheidung des BGH

Der BGH differenziert in seiner Entscheidung zunächst zwischen stationären Regelleistungspatienten – einem Patienten ohne Wahlleistungsvereinbarung – und Wahlleistungspatienten. Er weist darauf hin, dass es sich bei Leistungen, die ein externer Arzt bei einem Regelleistungspatienten auf Veranlassung des Krankenhauses erbringt, um allgemeine Krankenhausleistungen handelt. Diese sind mit dem Krankenhausentgelt abgegolten. Der externe Arzt muss in diesen Fällen seine Vergütung und seinen Auslagenersatz vom Krankenhaus beanspruchen.

Der Beklagte hatte allerdings eine Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnet und die Ärzte der Gemeinschaftspraxis waren aufgrund der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG auf Veranlassung der Ärzte des Krankenhauses tätig geworden. Bei wahlärztlichen Leistungen werde der externe Arzt nicht vom Krankenhaus, sondern vom liquidationsberechtigten Arzt des Krankenhauses zugezogen, so der BGH. Aufgrund der Regelung des § 17 Abs. 3 S. 7 KHEntgG sei der externe Arzt in diesen Fällen für die Vergütung auf die GOÄ verwiesen. Die von ihm erbrachten Leistungen seien keine allgemeinen Krankenhausleistungen und daher nicht Gegenstand der Entgelte des Krankenhauses nach § 7 KHEntgG.

Bei wahlärztlichen Leistungen gilt gem. § 6a Abs. 1 GOÄ eine Honorarminderungspflicht bei der Abrechnung durch den externen Arzt gegenüber dem Patienten. Diese Regelung diene dem Ausgleich der finanziellen Benachteiligung vom

Patienten mit stationärer privatärztlicher Behandlung, so der BGH. Eine solche Benachteiligung sei insbesondere dann anzunehmen, wenn der Patient – ohne Honorarminderung – mit der Vergütung der privatärztlichen Leistungen die mit den Gebühren abgegoltenen Sach- und Personalkosten der ärztlichen Praxis und mit der Fallpauschale bzw. dem Pflegesatz für das Krankenhaus Kosten ähnlicher Art „doppelt“ bezahlen müsste. Da der Wahlleistungspatient mit dem Pflegesatz Leistungen des Krankenhauses mitfinanziert, die von diesem nicht selbst, sondern durch den Einsatz eines externen Arztes erbracht werden und bei einem Sozialversicherten oder Regelleistungspatienten mit dem Entgelt abgeholt sind, wäre der Patient einer Mehrbelastung ausgesetzt, wenn es nicht zur Honorarminderung kommen würde. Der BGH hat schon in einer früheren Entscheidung klargestellt, dass auch ein externer Arzt, der seine Leistungen auf Veranlassung eines Krankenhausarztes in seiner eigenen Praxis und ohne Inanspruchnahme von Einrichtungen, Mitteln und Diensten des Krankenhauses für den Patienten erbringt, zur Honorarminderung nach § 6a Abs. 1 GOÄ verpflichtet ist.

Der BGH sieht auch bei den Sachkosten bei ungemindertem Krankenhausentgelt eine Mehrbelastung des Beklagten. Auch hierdurch würden entsprechende Kosten für Regelleistungspatienten mitfinanziert werden. Man würde der Regelung des § 6a Abs. 2 GOÄ aber ihren vom Verordnungsgeber umschriebenen Anwendungsbe-

reich nehmen, wenn man einen Auslagenersatz nach § 10 GOÄ vollständig versagen würde, so der BGH. Denn nach § 6a Abs. 2 GOÄ darf der Arzt neben seinen Gebühren Kosten nur nach den §§ 7 bis 10 GOÄ ansetzen. Darüber hinaus müsste man den Arzt für die aufgewendeten Sachkosten auf einen Anspruch gegen das Krankenhaus verwiesen, so der BGH weiter. Da dem Gesetzgeber die Probleme der unveränderten Fassung des § 6a Abs. 2 GOÄ und der – regelmäßig – als nur marginal anzusehenden Mehrbelastung des Wahlleistungspatienten durch ungeminderte Krankenhausentgelte seit langem bekannt seien, hält sich der BGH für eine Rechtsfortbildung zur Versagung der Abrechenbarkeit von Kosten nicht hinreichend legitimiert.

Fazit

Nach der Entscheidung des BGH sind externe Ärzte, die durch einen liquidationsberechtigten Arzt aufgrund einer Wahlleistungsvereinbarung zur Behandlung eines Patienten herangezogen werden und diese Leistung außerhalb des Krankenhauses in ihrer Praxis erbringen, berechtigt, die aufgewendeten Sachkosten gemäß § 10 GOÄ dem Patienten in Rechnung stellen.

*Kerstin Lutz, Sindelfingen
Rechtsanwältin
lutz@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.